

§ 2 LAZAV (Brandenburg) — Anpassungsfaktor „Kinderzahlentwicklung“

Landeszuschussanpassungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Anpassungsfaktor „Kinderzahlentwicklung“ für die Landeszuschüsse einer Zuschussperiode nach § 16 Absatz 6 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes entspricht dem Verhältnis der Anzahl der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres im ersten Jahr der vorangegangenen Zuschussperiode zu der Anzahl im ersten Jahr der davor liegenden Zuschussperiode.

(2) Maßgeblich sind die jeweiligen Kinderzahlen der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember. Liegen zum Zeitpunkt der Ermittlung der Landeszuschüsse lediglich vorläufige Zahlen der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für die relevanten Stichtage vor, sind diese maßgeblich.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 2 LAZAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAZAV/2>